

Statuten

des Vereins Arbeitswelt Müller/in (VAM)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck und Dauer	2
	Art 1 Name und Sitz.....	2
	Art 2 Zweck	2
	Art 3 Dauer	2
II.	Mitgliedschaft.....	2
	Art 4 Mitglieder	2
	Art 5 Beitritt.....	2
	Art 6 Pflichten der Mitglieder.....	3
	Art 7 Austritt, Ausschluss	3
	Art 8 Anspruch bei Austritt	3
III.	Organisation.....	3
	Art 9 Organe.....	3
	a) Die Delegiertenversammlung	4
	Art 10 Die Delegiertenversammlung.....	4
	Art 11 Einberufung	4
	Art 12 Kompetenzen	4
	Art 13 Zusammensetzung	4
	Art 14 Beschlussfassung.....	5
	Art 15 Änderung Statuten und Ausschluss Mitglied	5
	Art 16 Anträge.....	5
	b) Der Vorstand.....	5
	Art 17 Zusammensetzung und Amtsdauer	5
	Art 18 Kompetenzen	5
	Art 19 Beschlussfassung und Quorum	6
	Art 20 Einberufung	6
	c) Die Kontrollstelle	6
	Art 21 Kontrollstelle	6
IV.	Sekretariat.....	6
	Art 22 Aufgaben	6
V.	Finanzen.....	7
	Art 23 Geschäftsjahr	7
	Art 24 Einnahmen	7
	Art 25 Versand und Rechnungsstellung	7
	Art 26 Mitgliederbeiträge	7
	Art 27 Vertretung des Vereins nach aussen	7
	Art 28 Haftung.....	7
VI.	Schlussbestimmungen	8
	Art 29 Auflösung	8
	Art 30 Vermögensverwendung.....	8
	Art 31 Liquidation	8
	Art 32 Verbindlicher Wortlaut	8
	Art 33 Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Arbeitswelt Müller/in (VAM)“ besteht mit Sitz am Standort des Sekretariats ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10).

Art 2 Zweck

Der Verein verfolgt insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Zwecke:

- a) Zusammenfassung der in der Berufsbildung des Berufes Müllerin EFZ / Müller EFZ aktiven Berufsorganisationen in der Schweiz;
- b) schweizweite Koordination und Förderung der Berufsbildung der Müllerei in Fachrichtung Lebensmittel und Tiernahrung sowie die Weiterbildung dieser Berufsbilder;
- c) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Bund, Kantonen und Berufsorganisationen;
- d) Sicherstellung der Verbindung zwischen Lehrmeistern und Schulen einerseits und eidgenössische und kantonale Behörden andererseits;
- e) Festlegung der Bildungsziele und –inhalte des Berufes Müllerin EFZ / Müller EFZ;
- f) Entscheidung in allen weiteren Bereichen der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101);
- g) Festlegung der zu empfehlenden Lehrlingslöhne nach Anhörung der Verbände.

Art 3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

II. Mitgliedschaft

Art 4 Mitglieder

Es können folgende Organisationen Mitglied des Vereins werden:

- a) Berufsorganisationen welche gelernte Müller/-innen EFZ anstellen;
- b) Organisationen und Einzelfirmen welche den gleichen Zweck verfolgen.

Art 5 Beitritt

- a) Um die Mitgliedschaft zu erlangen, ist ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Präsidenten einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Gesuches.

- b) Wird die Aufnahme verweigert, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Zustellung des Ablehnungsentscheids Rekurs bei der Delegiertenversammlung einreichen. Diese entscheidet abschliessend über die Annahme oder Ablehnung des Gesuches.
- c) Der Vorstand kann ein angemessenes Eintrittsgeld festlegen.

Art 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder wahren die Interessen des Vereins und unterstützen dessen Zielsetzungen.
- b) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten, welcher von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt wird. Ein Antrag auf Erhöhung der Mitgliederbeiträge wird vor dem Versand der Traktandenliste mit den Trägerverbänden abgesprochen.

Art 7 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;

der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung der Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Mitteilung ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- b) Ausschluss;

als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten. Unter anderem wenn Beschlüsse und Handlungen von Berufsorganisationen die Weiterentwicklung der Berufsbildung der von den Mitgliederorganisationen betreuten Berufe hemmen oder verunmöglichen.

Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgesprochen.
- c) oder Auflösung.

Art 8 Anspruch bei Austritt

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

a) Die Delegiertenversammlung

Art 10 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins. Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Den Vorsitz der DV führt der Präsident.

Art 11 Einberufung

Die DV wird mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten einberufen. Die Traktandenliste wird mindestens 30 Tage vor der DV den Delegierten und den Trägerverbänden zugestellt.

Wenn es der Vorstand oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, wird innerhalb von 40 Tagen eine Sondersammlung einberufen.

Art 12 Kompetenzen

Die DV ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichts und Festlegung des Tätigkeitsprogramms;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- g) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- h) Beschlussfassung über Rekurse, welche die Aufnahme in den Verein betreffen;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- k) Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Art 13 Zusammensetzung

Die DV setzt sich aus Vertretern der Mitgliedorganisationen zusammen. Nachstehende Verbände und Organisationen delegieren nach eigener Befristung an den Verein Arbeitswelt Müller.

- | | |
|--|------------|
| - Dachverband Schweiz. Müller (DSM) | 5 Personen |
| - UFA AG | 2 Personen |
| - Vereinigung Schweiz. Futtermittelfabrikanten (VSF) | 2 Personen |
| - Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz | 1 Person |
| - Gewerkschaft Unia | 1 Person |

Zu den Delegiertenversammlungen können Bundesstellen, Schulen und interessierte Organisationen eingeladen werden.

Art 14 Beschlussfassung

Die DV fasst Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Dabei verfügt jeder Delegierte über eine Stimme. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art 15 Änderung Statuten und Ausschluss Mitglied

Zur gültigen Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es 2/3 sämtlicher Delegiertenstimmen. Änderungen der Vereinsstatuten können nur durch die DV beschlossen werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die wesentlichen Inhalte der Revision zum Ausdruck bringen.

Art 16 Anträge

Die schriftliche und rechtsverbindliche unterzeichnete Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag wird einem Beschluss gleichgestellt.

b) Der Vorstand

Art 17 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus sechs bis acht Mitgliedern zusammen, wobei folgende Vertretungen gewährleistet sein müssen:

- ein Vertreter der Westschweiz;
- je drei Vertreter der Fachrichtung Lebensmittel und Tiernahrung.

Doppelmandate sind möglich. Dem Vorstand ist es freigestellt, weitere Personen in beratender Funktion beizuladen.

Der Vorstand wird gewählt für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbständig.

Art 18 Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Ausführung der Beschlüsse der DV;
- b) Genehmigung der Inhalte der Bildungsverordnung, der Lehrpläne und anderer Geschäfte, die sich von der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben;
- c) Einsetzung von Koordinations- und Arbeitsgruppen und Definition derer Aufgaben, Genehmigung deren Pflichtenhefte;
- d) Erarbeitung von Reglementen über die Verantwortlichkeit und Kompetenzen der verschiedenen Organe innerhalb des Vereins zuhanden der DV;

- e) Festsetzung der Entschädigung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kommissionsmitglieder;
- f) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- g) Vorschlag der Chefexperten zuhanden des Kantons St. Gallen;
- h) Weiterentwicklung des Berufsbildes;
- i) Lehrstellen- und Berufsmarketing;
- j) Erarbeitung von Lehrmitteln und Fachpublikationen;
- k) Unterstützung der Chefexperten bei der Organisation der QV;
- l) Koordination der Ausbildung zwischen Betrieben, Berufsfachschulen und üK;
- m) Beratung der DV und der Mitglieder zu Fragen der Berufsbildung Müller;
- n) Vorbereitung und Unterstützung von Tagungen des Vereins (z.B. Berufsbildnertagungen);
- o) Entscheidungen betreffend Sekretariatsführung;
- p) Weitere Aufgaben im Auftrag der DV.

Für die ihm anvertrauten Aufgaben kann der Vorstand Koordinations- und Arbeitsgruppen beauftragen.

Art 19 Beschlussfassung und Quorum

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art 20 Einberufung

Der Vorstand tritt entweder auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

c) Die Kontrollstelle

Art 21 Kontrollstelle

Die DV wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder ein externes Treuhandbüro, welche das gesamte Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der DV über ihren Befund einmal jährlich schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen haben. Die Wahl der Rechnungsrevisoren oder des Treuhandbüros erfolgt an der DV.

IV. Sekretariat

Art 22 Aufgaben

Die Sekretariatsführung wird durch den Vorstand bestimmt; ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Die Verantwortung wird einer

Sekretärin / einem Sekretär übertragen. Die Aufgaben werden dabei in einem Pflichtenheft festgehalten, welches vom Vorstand verabschiedet wird.

V. Finanzen

Art 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art 24 Einnahmen

Zur Finanzierung der für die Erfüllung der administrativen Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen werden die benötigten Mittel insbesondere durch nachfolgende Einnahmen generiert:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Entschädigungen aus Dienstleistungen;
- c) öffentlich-rechtliche Beiträge;
- d) Einnahmen aus Sponsoring;
- e) Schenkungen und Legate;
- f) andere Einnahmen.

Art 25 Versand und Rechnungsstellung

Die Mitgliederverbände erhalten jeweils die Unterlagen zu den Delegiertenversammlungen und die Protokolle zur Information. Die Rechnungen werden nach der Delegiertenversammlung an die Mitgliederverbände versandt.

Art 26 Mitgliederbeiträge

Die Delegiertenversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag auf Antrag des Vorstandes fest. Eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge kann der Vorstand nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Trägerverbände bei der Delegiertenversammlung beantragen.

Art 27 Vertretung des Vereins nach aussen

Der Präsident und der Sekretär verfügen über eine kollektive Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand kann an weitere seiner Mitglieder die kollektive Zeichnungsberechtigung erteilen.

Art 28 Haftung

Die Mitglieder haften nur im Umfang ihres jeweiligen Jahresbeitrages für die Verbindlichkeiten des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederorganisationen und 2/3 sämtlicher Delegierten nötig. Falls der Beschluss über die Auflösung nicht gefällt werden kann, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese kann ihren Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten fassen.

Art 30 Vermögensverwendung

Die Beschlussfassung über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens erfolgt analog dem in Artikel 29 beschriebenen Verfahren.

Art 31 Liquidation

Bei einer Vereinsauflösung behalten die Organe ihre Funktion bis zur Liquidations-Delegiertenversammlung. Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Delegiertenversammlung nach Artikel 30 dieser Statuten. Nach Möglichkeit ist der Überschuss an eine Nachfolgeorganisation zu übertragen. Falls keine solche Organisation bestehen sollte, ist der Überschuss unter den Mitgliederorganisationen, entsprechend dem Verhältnis der während der letzten vier Jahre geleisteten Beiträge, zu verteilen.

Art 32 Verbindlicher Wortlaut

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Statuten.

Art 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 19.04.2013 durch die Gründungsversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

Verein Arbeitswelt Müller/in

Bern, 19.04.2013

Der Präsident



Armin Käser

Der Vizepräsident



Olivier Piot